

99108019006000

Umweltzonen - Ausnahmegenehmigung beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1722/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108019006000
Leistungsbezeichnung I	Umweltzonen - Ausnahmegenehmigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Umweltzonen - Ausnahmegenehmigung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 Anwendungsbereich • § 2 Zuordnung von Kraftfahrzeugen zu Schadstoffgruppen • Anhang 3 zu § 2 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht • § 23 Gutachten für die Zulassung von Fahrzeugen als Oldtimer
Teaser	<p>Ohne passende Umweltplakette dürfen Sie in Umweltzonen nur fahren, wenn Sie eine Ausnahmegenehmigung haben.</p>
Volltext	<p>Ohne passende Umweltplakette dürfen Sie in Umweltzonen nur fahren, wenn Sie eine Ausnahmegenehmigung haben. Für Prüfungs-, Probe-, oder Überführungsfahrten mit Zeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen oder mit Ausfuhrkennzeichen müssen Sie keine Ausnahmegenehmigung beantragen. Achtung: Für die "Diesel-Verkehrsverbote" in Stuttgart gelten Sonderregelungen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsbescheinigung Teil I (bei neueren Kfz) beziehungsweise Fahrzeugschein (bei älteren Kfz) • Bescheinigung über die technische Nichtnachrüstbarkeit • Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung, zum Beispiel bei Gewerbetreibenden: begründete Stellungnahme einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, dass eine Ersatzbeschaffung Ihre Existenz gefährden würde
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ihr Fahrzeug ist vor dem 1. Januar 2010 mit gelber Plakette auf Sie zugelassen, im Gemeindegebiet Remseck a. N. und dem Stadtteil Kornwestheim

Modul

Sachverhalt

Pattonville als Teile der regionalen Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung vor dem 1. April 2017,

- eine technische Nachrüstung ist nicht möglich,
- Sie haben keine auf Sie zugelassenen alternativen Fahrzeuge zur Verfügung und
- eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Unter diesen Voraussetzungen können Sie eine Ausnahmegenehmigung für bestimmte Fahrten erhalten, beispielsweise:

- des Lebensmitteleinzelhandels,
 - von Apotheken,
 - von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie
 - von Wochen- und Sondermärkten
 - Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, vor allem zur Belieferung
 - zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen,
 - zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich Wasser-, Gas- und Elektroschäden und
 - für soziale und pflegerische Hilfsdienste
 - Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, vor allem
 - Fahrten mit Spezialfahrzeugen (zum Beispiel Kräne, Schwerlasttransporter und spezielle Zugmaschinen von Schaustellerinnen oder Schaustellern)
 - Fahrten mit Wohnmobilen zu Urlaubszwecken (beschränkt auf Wohnmobilbesitzerinnen und Wohnmobilbesitzer in der Umweltzone)
 - Fahrten des im öffentlichen Interesse liegenden Fahrzeugverkehrs
 - notwendige Arztbesuche (zum Beispiel von Dialysepatienten)
 - Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen können
 - Fahrten zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- oder Produktionsprozessen
 - Einzelfahrten aus speziellen Anlässen
 - Fahrten für Menschen mit schwerer Behinderung, die eine Gehbehinderung haben und dies nachweisen können
 - Fahrten in wichtigen Einzelfällen
- Eine Ausnahmegenehmigung gilt in der Regel auch für alle anderen grünen Umweltzonen in

Modul	Sachverhalt
	<p>Baden-Württemberg. Dafür muss der Fahrtzweck auch in der anderen Umweltzone vorliegen. Als Nachweis müssen Sie die erteilte Ausnahmegenehmigung bei Fahrten in baden-württembergischen Umweltzonen immer mitführen und gut sichtbar im Fahrzeug auslegen.</p>
Kosten	<p>Je nach Stadt- oder Landkreis sind diese unterschiedlich. Beachten Sie, dass auch Kosten für eine Bescheinigung über die Nichtnachrüstbarkeit Ihres Fahrzeugs anfallen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Klären Sie zuerst, ob eine Nachrüstung technisch machbar ist. Wenn nicht, müssen Sie sich dies bescheinigen lassen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer technische Überwachungsorganisation beziehungsweise • einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur. <p>Hinweis: Wurde Ihr Fahrzeug vor 1971 erstmals zugelassen, müssen Sie dies nicht gesondert bestätigen lassen. Die Fahrzeugpapiere reichen als Nachweis aus.</p> <p>Prüfen Sie, wofür Sie eine Ausnahme benötigen und ob es sich dabei um Fahrten im öffentlichen Interesse oder in wichtigen Einzelfällen handelt.</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung müssen Sie in der Regel schriftlich beantragen. Bei den meisten Behörden liegen Formulare aus.</p> <p>Der weitere Verfahrensablauf ist unterschiedlich. Erkundigen Sie sich vor Ort.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Ausnahmegenehmigung muss auch zur erstmaligen Einfahrt in eine Umweltzone vorliegen. Die Ausnahmegenehmigung gilt für höchstens ein Jahr. Erfüllen Sie die Voraussetzungen weiterhin, können Sie die Ausnahmegenehmigung eventuell verlängern lassen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Hinweis: Bestimmte Fahrzeuge dürfen ohne Umweltplakette und ohne Ausnahmegenehmigung in</p>

Modul

Sachverhalt

Umweltzonen einfahren, beispielweise:

- Fahrzeuge von Menschen mit schweren Behinderungen, bei denen das Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" in ihrem Schwerbehindertenausweis aufgeführt ist
- Krankenwagen und Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“
- Oldtimer mit "H-Kennzeichen"

Tipp: Eine Auflistung dieser Fahrzeuge finden Sie im Anhang 3 zu § 2 Absatz 3 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (35. BImSchV).

Rechtsbehelf

- Widerspruch
- Klage vor dem Verwaltungsgericht

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal